Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1921)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25 — 1921

Schweizerische Kirchen-Zeitung

23. Juni

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Ansprache des Hl. Vaters an die Kardinäle im Geheimen Consistorium vom 13. Juni. — Zur päpstlichen Ansprache. — Jubiläumswunsch. — Das Gottesdienstverbot in Oerlikon und seine Aufhebung. — Ein Prozessionsverbot im Kt. Zürich. — Herz-Jesu-Kongress für Priester. — Ein geistiges Denkmal zu Ehren des sel. Canisius. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger

Die Ansprache des Hl. Vaters an die Kardinäle im Geheimen Konsistorium vom 13. Juni.

Die Palästinafrage. — Die Lage Europas. — Die diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles.

„Ehrwürdige Brüder!

Zum zweiten Mal in diesem Jahre haben Wir Euch um Uns versammelt. Zwei Gründe bewogen Uns dazu: die Berufung einiger ausgezeichneter Prälaten in Euer Kollegium und die feierliche Wiederbesetzung der verwaisten Kirchen. Gemäss einem alten Brauche wollen Wir Euch aber zuerst von einigen bedeutenden Fragen sprechen, die die Regierung der Gesamtkirche betreffen.

Ihr erinnert Euch, dass Wir Uns im Geheimen Konsistorium vom 10. März 1919*) sehr besorgt zeigten wegen der Wendung der Ereignisse in Palästina nach dem Kriege, in Palästina, dem Land so teuer Uns und jedem Christenherzen, da es geheiligt wurde durch das irdische Leben des göttlichen Erlösers. Diese Sorge vermindert sich nicht, im Gegenteil, jeden Tag wird sie drückender.

Wenn Wir damals die verderbliche Tätigkeit beklagt haben, die fremde akatholische Sekten, die sich doch des christlichen Namens zu rühmen pflegen, in Palästina entfalten, so müssen Wir jetzt die selbe Klage erheben, da Wir sehen, wie sie, ausgestattet mit reichsten Mitteln, ihr Werk mit immer grösserem Eifer verfolgen und geschickt das ungeheure Elend ausnützen, dem die dortigen Bewohner in Folge des furchtbaren Krieges verfallen sind. Unsererseits liessen Wir es an der Unterstützung der bedürftigen Palästinenser nicht fehlen. Wir gründeten verschiedene Wohltätigkeitsinstitute und gaben manchen einen neuen Impuls. Wir werden damit fortfahren, solange Unsere Mittel ausreichen. Aber Wir können nicht eine den Bedürfnissen entsprechende Hilfe leisten, da Wir mit den Uns von der göttlichen Vorsehung zugewiesenen Mitteln allen Hilferufen genügen müssen, die von überall her sich zum Apostolischen Stuhle erheben. Wir sind so gezwungen, mit grossem Schmerze dem fortschreitenden Verderben Uns so teurer Seelen zuzusehen, für deren Rettung so viele eifrige Apostel sich mühen, vor allem die Söhne des seraphischen Patriarchen von Assisi.

Als die Christen mit Hilfe der alliierten Truppen wieder in den Besitz der heiligen Orte kamen, da nahmen Wir von ganzem Herzen an der allgemeinen Freude aller Gutgesinnten teil. Diese Freude schloss aber die Befürchtung nicht aus, der Wir in der erwähnten konsistorialen Ansprache Ausdruck gaben, dass nämlich in Folge dieses an sich herrlichen und freudigen Ereignisses, die Juden in Palästina eine überragende und privilegierte Stellung einnehmen würden. Nach dem jetzigen Stand der Dinge zu urteilen, hat sich Unsere Befürchtung nur allzu rasch bewahrheitet. Bekanntlich ist die Lage der Christen in Palästina durch die dortige staatliche Neuordnung nicht nur nicht besser, sondern schlechter geworden. Diese Neuordnung zielt — wenn nicht nach der Absicht ihrer Förderer, so doch tatsächlich — dahin, die Christen aus ihrer bisherigen Stellung zu verdrängen und die Juden an ihre Stelle zu setzen. Wir können auch die eifrigen Bemühungen vieler nur beklagen, den heiligen Orten ihren religiösen Charakter zu nehmen und sie in Vergnügungsstätten mit allen modernen weltlichen Attraktionen umzugestalten; wenn dies überall verwerflich ist, umso mehr dort, wo auf Schritt und Tritt die erhabensten religiösen Erinnerungen aufleben.

Da die Verhältnisse Palästinas noch nicht endgültig geregelt sind, so betonen Wir jetzt schon Unseren Willen, dass, wenn die Zeit gekommen, diese Verhältnisse bleibend zu gestalten, der katholischen Kirche und allen Christen die unveräusserlichen Rechte gesichert werden, die sie dort besitzen. Gewiss wollen Wir nicht, dass die Rechte der jüdischen Bevölkerung missachtet werden, aber Wir wollen, dass sie in keiner Weise die wohlbegründeten Rechte der Christen vergewaltige. Wir möchten die Aufmerksamkeit aller Regierungen der christlichen Nationen, auch der akatholischen, auf diese Frage richten und ersuchen sie eindringlich, beim Völkerbunde, der, wie man sagt, das englische Mandat in Palästna zu prüfen und zu regeln haben wird, in diesem Sinne ihren Einfluss geltend zu machen.

Wenn Wir Unseren Blick von Palästina nach Europa wenden, so bietet sich Uns auch da ein schmerzvolles Schauspiel. Die letzten Ereignisse haben, wie Ihr, ehrwürdige Brüder, wohl wisset, bewiesen, dass die Zwistigkeiten und der Widerstreit der Interessen zwischen den Völkern

*) Siehe Kirchenzeitung 1919 S. 189 f.

noch nicht aufgehört haben, und dass, wenn auch der Kriegsbrand selbst fast erloschen ist, der verderbliche Kriegsgeist doch noch fortlebt. Deshalb richten Wir noch einmal einen eindringlichsten Appell an alle Regierungen guten Willens und bitten sie, dahin ihren Rat und Einfluss geltend zu machen, dass die Völker gegenseitig zum allgemeinen Besten die feindselige Gesinnung ablegen und im Geiste der Gerechtigkeit und christlichen Liebe die noch schwebenden Streitfragen lösen und so endlich dem geprüften Europa der von allen ersehnte Friede gesichert werde.

Inmitten so vieler und grosser Sorgen hat der göttliche Erlöser seiner Braut, der Kirche und seinem Statthalter auf Erden doch noch einigen Trost schenken wollen. Ihr habt es gesehen, ehrwürdige Brüder: kaum war der furchtbare Konflikt beigelegt, beeilten sich fast alle Kulturnationen, die noch keine diplomatischen Beziehungen zu Uns pflegten, aus freiem Entschlusse Uns den Wunsch auszudrücken, solche zu haben, aus der Ueberzeugung heraus, dass diese Beziehungen ihnen viele Vorteile bringen würden. Wir haben, getreu den Traditionen des Apostolischen Stuhles und gemäss der kirchlichen Lehre, welche das Einverständnis von Staat und Kirche zum Wohle beider verficht, diesen Wunsch freudig aufgenommen, ohne indes einen der Grundsätze preiszugeben, die Uns unverletzlich sind. Selbst das offizielle Frankreich, das seit gut sechzehn Jahren sich den Armen der Kirche entwand, hat beim Vikar Jesu Christi die Stellung wieder einnehmen wollen, die es seit Jahrhunderten eingenommen. Seine Rückkehr hat Uns und allen Gutgesinnten eine ebenso grosse Freude bereitet, als der Schmerz der Trennung bitter war. So ist nun, was noch vor kurzer Zeit, in Anbetracht der verderbten Zeiten, als sehr schwer zu verwirklichen schien, dank der göttlichen Vorsehung eine vollendete Tatsache: fast alle Kulturstaaten der Welt — mit Ausnahme, wo eine traurige Sachlage die notwendige Freiheit und Unabhängigkeit des römischen Papstes beeinträchtigt — haben diplomatische Beziehungen zum Apostolischen Stuhle. Wir richten zu Gott heisse Wünsche, dass diese gegenseitige Unterstützung, wie es sein soll, zum Heil der Kirche und der Staaten gereichen möge."

Zur päpstlichen Ansprache.

Die bedeutsame Ansprache des Hl. Vaters im Geheimen Konsistorium bringen wir in Uebersetzung aus dem lateinischen Originaltexte an der Spitze des Blattes.

Der Papst beklagt sich bitter über die Wendung der Ereignisse in Palästina und fordert alle Regierungen christlicher Völker auf, beim Völkerbund ihren Einfluss zum Schutz der christlichen Rechte gegen die jüdischen Umtriebe geltend zu machen. Unsere Leser sind durch die Palästinabriefe über die Verhältnisse im Hl. Land bereits orientiert. Ihre Darstellung wird durch die Ansprache des Hl. Vaters von höchster Stelle bestätigt.

Als unermüdlicher Apostel der Liebe und des Friedens ergreift Benedikt XV. auch diesmal die Gelegenheit, um an die Regierungen einen eindringlichen Appell für eine Politik der Versöhnung und Verständigung zu richten. Vielleicht hört man jetzt, durch Schaden klug geworden, auf die Mahnung des Papstes.

Die Allokution schliesst mit einem Lichtblicke: der Papst kann mit Genugtuung konstatieren, dass seine kirchenpolitischen und diplomatischen Erfolge durch die Wiederherstellung der Beziehungen zu Frankreich ihre Krönung gefunden haben: „sozusagen alle Kulturnationen der Welt haben nun diplomatische Beziehungen zum Apostolischen Stuhle." Der Papst bezeichnet die offizielle Rückkehr Frankreichs zur Kirche als ein Ereignis höchster Freude für ihn selbst wie für alle Gutgesinnten: „cuius (scl. Galliae) quidem tam iucundus Nobis atque optimo cuique fuit redditus." Die unentwegten Katastrophenpolitiker, die die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Vatikan mit unverblümten Worten als einen — Hereinfall Benedikt's XV. darstellen, scheint also der Hl. Vater nicht zu den Gutgesinnten zu rechnen. Vielleicht rechnet er sie aber doch nicht gerade zu den Bösen, sondern zu einer anderen Kategorie, für die mildernde Umstände plädieren. Jedenfalls ist anzunehmen, dass man in der ewigen Stadt und im Vatikan doch etwas besser orientiert ist über die internationale Politik als an diesem oder jenem Eisenbahnknotenpunkt. — Benedikt XV. hat bekanntlich als Nuntius nach Paris einen der gewiegtesten Diplomaten der Kurie, den bisherigen Unterstaatssekretär Msgr. Cerretti, gesandt. Frankreich sandte eine gleichwertige Kapazität nach Rom, Charles Jonnart. Wie die in der Auslandspolitik und insbesondere in der französischen, bestunterrichtete Freiburger „Liberté" schreibt, sind die massgebenden katholischen Kreise Frankreichs von der Wahl Jonnarts zum Botschafter am Vatikan „très contents", sehr befriedigt. Und Benedikt XV. selbst hat sich beim Empfang des Botschafters im gleichen Sinne ausgesprochen.

Der Passus der päpstlichen Ansprache: dass fast alle Kulturnationen der Welt nun diplomatische Beziehungen zum Hl. Stuhle hätten — „wo nicht eine traurige Sachlage die notwendige Freiheit und Unabhängigkeit des römischen Papstes verhindert" — hat in Italien wie ein Blitz eingeschlagen. Mit einem Schlage ist die totgesagte römische Frage dort zur aktuellsten Tagesfrage geworden. Und zwar gibt nun die liberale und radikale Presse rundweg zu, nicht nur, dass eine römische Frage besteht, dass sie im nationalen Interesse gelöst werden müsse, dass das Garantiegesetz sich überlebt hat, sondern dass eine territoriale Lösung der römischen Frage möglich und sogar notwendig ist. Der „Osservatore Romano" (Nr. 145) konstatiert in einem offenbar inspirierten Artikel „Prendiamo atto": „Wir nehmen davon Akt", dass dies seit anno siebzig die These der kirchlich gesinnten Italiener und des Apostolischen Stuhles selbst war und ist.

Zweifellos würde das offizielle Italien, bei der heutigen politischen Konstellation, mit beiden Händen nach jedem irgendwie annehmbaren Projekte der „Versöhnung" mit dem Vatikan greifen. Mit Schrecken bemerkt es, dass nun die Rollen gewechselt haben und aus dem Gefangenen im Vatikan so etwas wie ein Gefangener im Quirinal geworden. Wie wir aber immer in diesem Blatte bei Besprechung der römischen Frage betonten, handelt es sich bei der Lösung der römischen Frage nicht so sehr um die Versöhnung von Vatikan und Quirinal, sondern darum,

wie mit und trotz dieser Versöhnung die Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes und damit die der katholischen Weltkirche gewahrt werden können. Das ist das schwere Problem, dessen Lösung immer noch sehr schwierig ist. Einem Benedikt XV. kann sie gelingen. V. v. E.

Jubiläumswunsch.

Hochw. Herrn Canonicus J. Amberg, dem einstigen Pfarrer, dem treuen Seelsorger, dem edeln Kunstfreunde, dem immer noch eifrig tätigen Chorherrn, wünschen wir auf den Johannistag zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum Glück und Segen von Oben. A. M.

Das Gottesdienstverbot in Oerlikon u. seine Aufhebung.

Der in der Tagespresse bereits mitgeteilte Tatbestand dieses Gottesdienstverbotes ist kurz der: Am 7. Mai hat die Gesundheitskommission Oerlikon „gemäss Weisung des Bezirksarztes Zürich in Vollmacht der Sanitätsdirektion Zürich von heute bis auf weiteres zufolge bestehender Pokkengefahr jeden Gottesdienst untersagt". Das katholische Pfarramt Oerlikon hielt sich gewissenhaft an das Verbot. Es wurde nur zur gewohnten Zeit eine stille Messe gelesen. Das katholische Pfarramt und die Vorstände sämtlicher katholischer Vereine erliessen jedoch gegen das Gottesdienstverbot einen Protest, da auf dem Platze noch kein einziger Pockenfall vorgekommen und Schulen wie Wirtshäuser offen standen.

In der Morgenfrühe des 26. Mai 1921, am Fronleichnamsfest, erschienen dann sechs Kantonspolizisten mit Polizeihunden, die Kirche wurde abgesperrt und allen Gläubigen der Eintritt in die Kirche verwehrt.

Gegen dieses Gottesdienstverbot, das in seiner ganzen Aufmachung als ein gehässiges Kulturkampfstücklein erschien, richteten das katholische Pfarramt Oerlikon und Herr Fridolin Hauser, Pfarrer in Oerlikon, an den Regierungsrat eine Beschwerdeschrift und Rekurs gegen die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens ein. Ihnen schloss sich die christlichsoziale Fraktion des Kantonsrates an. Diese Schritte hatten Erfolg, indem inzwischen der Regierungsrat das Verbot aufgehoben hat.

Da die Affäre für weitere Kreise von Interesse ist — vergl. Gottesdienstverbote zur Grippezeit —, veröffentlichen wir im Folgenden die Beschwerdeschrift des Advokaten des Pfarrers und Pfarramtes von Oerlikon.

V. v. E.

Zunächst macht die Beschwerde eine Reihe formeller Aussetzungen und gibt dann folgende materielle Begründung:

„In der Sache selbst beantrage ich Aufhebung der eingangs genannten Anordnungen.

a. In einem Aufruf an die zürcherische Bevölkerung vom 11. Mai 1921 (Amtsblatt Textteil S. 613) spricht die Direktion des Gesundheitswesens von Pockenerkrankungen. Ebenso in einem Kreisschreiben vom 23. Mai 1921 an die Gemeinde- und Gesundheitsbehörden des Kantons Zürich, hier ist die Rede von einer fortschreitenden Pockenepidemie im Bezirk Zürich (Amtsblatt Textteil S. 638). Ebenso schreibt der Direktionssekretär des Gesundheitswesens Dr. Zimmermann in der Presse unter dem Titel „Zur Pockenepidemie", dass er es einer breiteren Oeffentlichkeit nicht länger verhehlen dürfe — wir stehen am Anfange einer Pockenepidemie. (S. „Neue Zürcher Zeitung", Nr. 768 vom 26. Mai 1921.) Dass der Bezirksarzt von Zürich ins gleiche Horn stösst, ist natürlich nicht verwunderlich (so z. B. „Volksrecht" vom 31. Mai 1921, Nr. 124).

Und heute! Da lässt die gleiche Gesundheitsdirektion offiziell durch die Depeschenagentur verbreiten, dass in der Gemeinde Oerlikon nicht die schwarzen Pocken herrschen, sondern eine ganz leichte Blatternart. Das gleiche amtliche Mitgeteilt stellt weiter fest, dass bis heute in keinem einzigen Falle Komplikationen eingetreten seien oder für die geheilten Patienten Nachteile sich ergeben hätten.

Gestützt auf diese amtliche, hoffentlich wohl nun einmal richtige Feststellung kann von einer Anwendung des Bundesgesetzes betr. die Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 überhaupt keine Rede sein. Dieses Gesetz zählt die harmlosen Blattern nicht zu den gemeingefährlichen Krankheiten (S. Artikel 1 des Gesetzes). Bis zur Stunde hat der Bundesrat auch nicht im Sinne der Novelle vom 18. Februar 1921 (Amtl. Samml. 37 S. 353) die Bestimmungen des Epidemiegesetzes auf diese Blattern ausgedehnt.

Kann von einer Anwendung des Epidemiegesetzes keine Rede sein, so greift auch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 9. März 1888 (Verwaltungsband II, S. 193) und dessen § 31 nicht Platz, der bestimmt, dass die Abhaltung von Märkten und Massenzusammenkünften an einem epidemisch ergriffenen Orte durch Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens verboten werden könne.

b. Wenn man aber auch annehmen will, das eidgen. Epidemiegesetz komme zur Geltung, so ist auf alle Fälle für das Verbot von Versammlungen und das Gottesdienstverbot nur die Gesundheitsdirektion zuständig, diese hat bis zur Stunde eine Verfügung im verwaltungsrechtlichen Sinne gar nicht erlassen. Ganz klar ist, dass die Gesundheitsdirektion nicht einfach ihre Kompetenz dem Bezirksarzt delegieren konnte. Eine solche Delegation ist ausgeschlossen, weil einmal die Kompetenz zum Verbot von Massenzusammenkünften ausdrücklich durch die Verordnung dem Gesundheitsdirektor zugewiesen ist und weil es sodann im zürcherischen Verwaltungsrecht ein allgemeines Delegationsrecht nicht gibt, was der obersten vollziehenden und verwaltenden Behörde bekannt sein dürfte.

c. Von einer Massenzusammenkunft im Sinne der Verordnung kann sodann beim katholischen Gottesdienst in Oerlikon keine Rede sein, namentlich nicht von dem Zeitpunkt an, wo der Gottesdienst auf das Lesen einer stillen Messe beschränkt wurde, wie eingangs dargetan. Sodann ist mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass durch das Verbot vom 7. Mai 1921 jeder Gottesdienst untersagt worden ist und durch den sogen. Befehl sogar die Umstellung und Bewachung der Kirche angeordnet wurde. Durch das am 26. Mai 1921 angeschlagene Verbot wurde obendrein der Kirchenbesuch verboten. Und zwar ist festgestellt, dass am 26. Mai 1921 und später durch die mit Polizeihunden erschienenen Polizisten auch einzelnen Personen, sogar dann, wenn nur eine einzige Person die vollständig leere, etwa 500 Personen fassende Kirche betreten wollte, der Eintritt in die Kirche verwehrt worden ist. Demgegenüber stellen wir fest, dass bis heute die Wirtschaften

offen sind, dass in unmittelbarer Nähe der Kirche eine Wirtschaft existiert, die sehr stark frequentiert ist, gerade an Fronleichnam und am letzten Sonntag übervoll war, dass die Schulen bis zur Stunde nicht geschlossen sind, die Tramwagen nach Oerlikon überfüllt sind, mit einem Wort, um mit dem offiziellen Mitgeteilt von heute zu reden, „der Geschäftsgang in Oerlikon seinen normalen Gang geht". Der Kirchenbesuch ist über diese Zeit begreiflicherweise etwas zurückgegangen, die Reduktion der Gottesdienstfeier auf das Lesen einer stillen Messe usw. bringt es ohne weiteres mit sich, dass von Massenzuammenkünften nicht die Rede ein kann. Sodann ist namentlich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine sehr geräumige, gut ventilierte und zirka 600 Personen fassende Kirche handelt, so dass eine Uebertragungsgefahr so gut wie ausgeschlossen ist.

d. Auf alle Fälle ist dieses Gottesdienstverbot im Widerspruch mit dem Bundesgesetz. Es dürfte ohne weiteres klar sein, dass sich ein derartiges Verbot als ein Eingriff in die höchsten Güter darstellt und somit nur erlassen werden kann, wenn sich dafür die Stütze im Gesetz vorfindet. Das ist indes nicht der Fall.

Bereits wurde dargetan, dass auch die kantonale Vollziehungsverordnung keine Handhabe zum Erlass des Gottesdienstverbotes bietet. Ich verweise auf einen analogen Fall, Urteil der III. Kammer des zürch. Obergerichtes i. S. Gemeinderat Dietikon vom 20. November 1920, abgedruckt in den Blättern für zürch. Rechtsprechung, Band 20, Nr. 83.

e. Sodann ist eventuell zu sagen, dass das gänzliche Verbot des Kirchenbesuches weit über den angestrebten Zweck hinausgeht. In offenem Widerspruch zu den sonstigen Massnahmen gegen die sogen. Pockenepidemie ist hier die Gesundheitsdirektion viel zu weit gegangen. Auch derartige Massnahmen müssen den Verhältnissen angepasst sein, der Eingriff muss ein verhältnismässiger sein im Sinne des Verwaltungsrechtes. Hier hat die Gesundheitsdirektion diesen Grundsatz ganz ausser Acht gelassen und gerade deshalb erscheint der Eingriff als eine unverständliche Gewaltmassregel, die sich in allererster Linie gegen die Katholiken und die übrigen Kirchengläubigen richtet. Es muss als höchst auffällig bezeichnet werden, dass man hier in allererster Linie Gottesdienstverbote erlassen hat, während doch die Geschichte der Epidemien zeigt, dass in keinem anderen Lande diese Massregel zur Anwendung kam, so nicht in London bei der grossen Pockenepidemie (eine wirkliche!) und in Indien bei den anhaltenden ausgedehnten Epidemien.

Die Beschwerdeführer sind die letzten, die sich vernünftigen und berechtigten Anordnungen zur Bekämpfung der sogen. Pockenepidemie widersetzen. Sie sind von sich aus dazu übergegangen, alle Gesänge, Predigten und lautes Gebet, ebenso die Nachmittagsgottesdienste und Maiandachten völlig einzustellen, sodass ausser dem Sakramentsempfang nur noch ohne Geläute stille hl. Messen gelesen wurden. Alle Massnahmen, die darüber hinausgehen, müssen wir als gesetzwidrig und unberechtigt zurückweisen und deren Aufhebung verlangen.

f. Schliesslich ist auch bei Anordnung derartiger Massnahmen darauf Rücksicht zu nehmen, wo die höheren Interessen liegen. Es kann doch unmöglich die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen auf die gleiche Stufe gestellt werden mit der Abhaltung eines Turnanlasses oder der Versammlung einer politischen Kreispartei. Die Kultus- und Religionsfreiheit, die durch Art. 50 der Bundesverfassung garantiert ist, darf nicht durch derart kleinliche, schikanöse und unnötige Massnahmen illusorisch gemacht werden. Uebrigens müsste einem Staatsmanne — und dazu rechnen sich doch die Herren Regierungsräte des Kantons Zürich — bei einer nur minutenlangen Ueberlegung klar sein, dass eben das gottesgläubige Volk gerade in derartigen Zeitläufen der Gefahr und Krankheit seinem religiösen Bedürfnis Geltung verschafft und die Kirchen mehr besucht als sonst. Ein katholisches Gotteshaus aber soll offen sein in gesunden und kranken Tagen von Morgen bis Abend.

Ich mache zum Schlusse auch noch darauf aufmerksam, dass dem katholischen Pfarramt Oerlikon aus der unberechtigten Massnahme der Gesundheitsdirektion ein namhafter finanzieller Nachteil erwächst. Nachdem man es in Zürich für vereinbar mit der Gerechtigkeit hält, dass die Katholiken einmal namhafte Beiträge an die Alimentierung des protestantischen Kultus bezahlen, und sodann aus ihren eigenen Taschen ohne irgend welche staatliche Beihilfe ihre Kultusbedürfnisse befriedigen, ist begreiflicherweise auch das katholische Pfarramt Oerlikon zur Befriedigung seiner Pastorationsbedürfnisse auf das Kirchenopfer angewiesen. Dies bleibt nun zufolge der angefochtenen Massnahme aus, und wir erklären heute schon, dass wir uns vorbehalten, für den Ausfall den Staat bezw. die verantwortlichen Organe, zu belangen.

Ich stelle schliesslich noch das Gesuch, Sie möchten durch vorläufigen Beschluss das Verbot des Kirchenbesuches und das gänzliche Gottesdienstverbot bis zum Austrag der vorliegenden Angelegenheit aufheben.

Für das katholische Pfarramt Oerlikon
und Pfarrer Fridolin Hauser:
J. Köpfli."

Ein Prozessionsverbot im Kt. Zürich.

Es scheint, dass die vergilbten Kulturkampflorbeeren Berns und Solothurns die protestantischen Zürcher nicht schlafen lassen und sie nun selbst ihren Hut mit einem frischen derartigen Reis schmücken wollen. Oben ist das Oerlikoner Kulturkampfstücklein mitgeteilt. Ein gleichartiges wurde am darauffolgenden Sonntag in Wald aufgeführt.

Am 27. Mai erhielt das Pfarramt Wald folgendes Schreiben vom dortigen protestantischen Gemeinderat zugestellt:

„Gemeinderat Wald, Zürich.

Der Gemeinderat, nachdem ihm zur Kenntnis gelangt ist, dass seitens der hiesigen Katholiken für nächsten Sonntag eine Prozession in Aussicht genommen ist, bei der wieder öffentliches Gebiet beansprucht werden soll, verfügt:

1. Die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen für die Durchführung von Prozessionen ist untersagt.

2. Nichtbeachtung dieser Verfügung hätte Ueberweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams im Sinne von § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches zur Folge.

3. Für Zuwiderhandlungen werden Arrangeure und Leiter verantwortlich gemacht.

4. Mitteilungen an: a. Herrn Pfarrer Magnus Anton Vogel, Breiten Wald, mittelst Chargé-Brief; b. Die Polizeistation Wald.

Wald, den 27. Mai 1921.

Im Namen des Gemeinderates:
Der Präsident: E. Strehler.
Der Schreiber: Keller.

Auszug aus dem Strafrecht für den Kanton Zürich v. 6. Dezember 1897, § 80: Ungehorsam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügung wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängnis bis zu einem Monat, womit Geldbusse bis zu 200 Fr. zu verbinden ist, bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbusse erkannt werden."

Schon letztes Jahr hat dieser Gemeinderat das gleiche Verbot erlassen; er ist also rückfällig.

Die Prozession wurde trotz des Verbots abgehalten und am Nachmittag des betreffenden Sonntages, des 29. Mai, protestierte in Wald eine solenne Versammlung von 16 Jünglingsvereinen aus dem ganzen Kanton gegen das Verbot, „gegen diese Vergewaltigung unseres heiligen Rechtes als freie Schweizer in der freien Schweiz."

V. v. E.

Herz-Jesu-Kongress für Priester

Anlässlich des Canisius-Jubiläums, Dienstag u. Mittwoch, den 26. und 27. Juli 1921, in Freiburg.

Programm:

Dienstag, den 26. Juli.

8 Uhr abends: Eröffnung des Kongresses in der Kollegiumskirche St. Michael mit Ansprache durch Sr. Gnaden Bischof Dr. Marius Besson von Freiburg.

Mittwoch, den 27. Juli.

8 Uhr: hl. Messe in der Liebfrauenkirche (neben dem Kornhaus). Ansprache durch P. Manser aus Freiburg.

9 Uhr: 1. Konferenz im Kornhaussaal (neben der Liebfrauenkirche). 1. Der Wiederaufbau der menschlichen Gesellschaft und die Andacht zum Herzen Jesu (Prof. Dr. Beck aus Freiburg). 2. Welche Momente soll die Herz-Jesu-Predigt besonders betonen? (P. K. Richstätter S. J.) 3. Wie kann man die Kinder und überhaupt die Jugend zum Herzen Jesu führen? (Prof. Dr. Fässler aus Schwyz). 4. Wie kann man die Männerwelt für die Herz-Jesu-Andacht gewinnen? (Dekan Lötscher aus Frauenfeld).

2 Uhr: 2. Konferenz. 1. Familienweihe und Gebetsapostolat (Pfarrer Schönenberger aus Freiburg). 2. Die Stellung der hl. Margareta Maria Alacoque in der Herz-Jesu-Andacht (P. J. Hättenschwiller aus Innsbruck). 3. Welche Mittel der Seelsorge bietet die Herz-Jesu-Andacht (Sr. Gnaden Bischof Dr. Victor Bieler aus Sitten). 4. Die Heiligung des Priesters durch die Herz-Jesu-Andacht (P. F. Hatheyer, Regens, aus Innsbruck).

½5 Uhr: Wallfahrt nach Bürglen, Ansprache durch P. Hilarin Felder aus Freiburg.

8 Uhr: Schlussgottesdienst. Ansprache durch einen der hochwürdigsten Bischöfe und Weihe der Schweiz ans göttliche Herz Jesu in Anwesenheit der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe.

Bemerkungen.

1. Zweck des Kongresses ist: Instruktionskurs für den Klerus und zugleich Wallfahrt zum Grabe des sel. Petrus Canisius. (Die Referate dauern 20 Minuten.)

2. Die Einladung ergeht an alle Priester der Schweiz. Die Priester der französischen und italienischen Sprache führen in einer Parallelversammlung das gleiche Programm durch. Gemeinsam sind die Eröffnungs- und Schlussfeier, sowie die Wallfahrt nach Bürglen.

3. Eingeladen und freundlich willkommen sind auch die Theologiestudierenden und werden die hochw. Priester gebeten, Theologen ihrer Gemeinden zur Teilnahme zu ermuntern.

4. Freundlich willkommen sind auch ausländische Priester, welcher Sprache oder welchen Landes sie sein mögen.

5. Zur Bestreitung der Auslagen entrichtet jeder Priester eine Spende von 3 Fr., welcher Betrag in Freiburg an den unterzeichneten Sekretär entrichtet oder auch vorher eingesandt werden kann.

6. Jedem Teilnehmer wird ein Programm samt Abzeichen und Festgabe „Treu zum Papst" zugestellt werden, sowie eine Karte, zu welcher Stunde und wo er zelebrieren kann.

7. Ein gemeinsames Mittagessen zu einem Einheitspreise wird im Saal des Cercle catholique (in nächster Nähe des Kornhaussaales), serviert werden.

8. Die hochw. Priester sind gebeten, ihre Teilnahme bis spätestens den 10. Juli zu melden.

9. Es stehen eine Anzahl Freilogis zur Verfügung. Wer wünscht, dass ihm ein Freilogis in Freiburg besorgt werde, möge dies bis spätestens Anfangs Juli melden. Nur eine rechtzeitige Anmeldung ermöglicht es, für einen ungestörten Verlauf des Kongresses zu sorgen.

Alle Anmeldungen sind bis 15. Juli zu richten an den Sekretär, Pfarrer Meyer, in Bremgarten, Kt. Aargau, welcher auch zu allen Auskünften stets bereit ist.

Hochw. Herren!

Das unterzeichnete Komitee ladet Sie ein, recht zahlreich am Herz-Jesu-Kongress zu erscheinen. Wir werden die Freude haben, unsere hochwürdigsten Oberhirten in unserer Mitte zu sehen, da in den Tagen des Kongresses die Konferenz der hochwürdigsten Bischöfe stattfinden wird. Wir bitten Sie, namentlich auch der Schlussandacht beizuwohnen. Sie wird gross und erhebend sein, hunderte von Priestern mit ihren hochwürdigsten Bischöfen vor dem Bild des göttlichen Herzens Jesu!

Das Komitee:

Sr. Gnaden Bischof Dr. Marius Besson, Ehrenpräs.
Herr P. Joseph Hättenschwiller, Redakteur aus Innsbruck, Präsident.
„ Dekan Scherer aus Ruswil, Vizepräsident.
„ Pfarrer Josef Meyer aus Bremgarten, Sekretär.
„ Prof. Dr. Fragnière, aus Freiburg.
„ Prälat Tremp aus Maria-Bildstein.
„ Domherr Eggs aus Sitten.
„ Pfarrer Stucky aus Ernetschwil.
„ Prof. Dr. Joseph Scheuber aus Schwyz.

Ein geistiges Denkmal zu Ehren des sel. Canisius.

Vor allen Ländern rüstet sich ganz besonders die Schweiz zur 400jährigen Gedenkfeier des Geburtstages des sel. Petrus Canisius. Und mit Recht! Hat er doch durch sein unermüdliches 13jähriges Wirken in der Schweiz und durch sein heiliges Leben vielen unserer Gegenden den hl. katholischen Glauben bewahrt und wollte er schliesslich in seiner zweiten, ihm so lieb gewordenen

Heimat sterben und begraben sein. Kein Wunder daher, dass wir Katholiken uns gedrängt fühlen, am 23. Juli hinaufzuziehen nach Freiburg zum Katholikentag, dem Seligen unsern innigsten Dank und tiefste Verehrung darzubringen.

Und die Jubelgabe! Wir wollen dem Seligen ein Denkmal errichten, nicht aus gefühllosem Stein oder kalter Bronze, nein, im Herzen eines dankbaren, unglücklichen Volkes und vor dem Throne des Ewigen durch eine Hilfsaktion für bedürftige marianische Kongreganisten aus Innsbruck, Salzburg und Linz. Zu unserer grossen Freude hat der Apostolische Nuntius der Schweiz, Seine Exzellenz Msgr. Luigi Maglione, dieses Vorhaben gutgeheissen, gesegnet und empfohlen.

Wir laden daher, ergriffen von der Not und dem Elend der österreichischen Studenten und getrieben von mächtiger Dankbarkeit unserem Landeswohltäter gegenüber, das gesamte katholische Schweizervolk ein, an diese Jubelgabe opfermütig und freudig beizusteuern.

Katholische Luzernerfamilie! Nimm am 20. Juli ein letztes Mal einen Kongreganisten (Alter 12—18 Jahre, je nach Wunsch) für zwei Monate in dein Haus auf, oder wenn du es noch nie getan, tu' es ein erstes und letztes Mal! Brauchst nichts zu fürchten! War man ja mit diesen Mariensöhnen ganz besonders zufrieden. Und ist es dir durchaus nicht möglich, einen Freiplatz zu gewähren, dann spende wenigstens einen bescheidenen Beitrag an die Reisekosten der Kongreganisten. Wir wenden uns insbesondere an die hiesigen marianischen Kongregationen und würden sehr gerne aus ihnen eine edle Seele als Mitarbeiterin begrüssen, die in ihrer Gemeinde etwa 2 bis 3 Freiplätze aufsuchte! (Aufrufe und Anmeldeformulare werden bereitwilligst zur Verfügung gestellt.)

Anmeldungen möge man durch die hochw. Geistlichkeit, Geldspenden spesenfrei an unsern Postcheck VII 1255 Luzern senden.

Innsbruckeraktion der Schweiz. Studentenliga.
Zentralstelle: Priesterseminar Luzern.

Kirchen-Chronik.

Neue Kardinäle. Im Konsistorium vom 13. Juni kreierte der Papst drei neue Kardinäle: Giovanni Tacci, Achille Ratti und Camillo Laurenti. S. E. Giovanni Tacci, am 12. November 1863 zu Mogliano (Macerata) geboren, betätigte sich zunächst an der römischen Kurie. 1895 wurde er von Leo XIII. zum Bischof von Città delle Pieve ernannt. Nach zehnjähriger bischöflicher Regierung bestimmte ihn Pius X. 1905 zum Apostolischen Delegaten in Konstantinopel. 1907 wurde er Nuntius in Brüssel und 1911 Internuntius in Holland. Benedikt XV. ernannte ihn im Jahre 1916 zum Maggiordomo, von welcher Würde er nun zum Kardinalat aufstieg. — S. E. Achille Ratti wurde am 31. März 1857 geboren. Bis 1914 betätigte er sich ausschliesslich in gelehrten Berufen: als Theologieprofessor am Seminar seiner Heimatdiözese Mailand, dann an der Ambrosianischen Bibliothek, zu deren Präfekt er 1907 ernannt wurde. Im Jahre 1911 berief ihn Pius X. nach Rom als Coadjutor des Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, P. Ehrle S. J., dessen Nachfolger er 1914 wurde. Im Jahre 1918 sandte ihn der Hl. Vater als Apostolischen Visitator nach Polen und im folgenden Jahre wurde er dort Nuntius, um jetzt als Erzbischof nach Mailand zu gehen. — S. E. Camillo Laurenti ist „Romano di Roma", wo er am 24. November 1862 das Licht der Welt erblickte. Nach Beendigung seiner Studien trat er in den Dienst der Propaganda, deren Untersekretär er 1908 wurde, um 1910 zum Sekretär vorzurücken, welches Amt er bis zu seiner Erhebung zum Kardinalate ausübte.

Luzern. Die Tagespresse bringt die Nachricht: Auf Anfrage der Luzerner Regierung hat der Bundesrat dahin Entscheid gegeben, dass die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern gemäss der offiziellen Interpretation des Bundesstaatsrechtes nicht auf dem Wege einer Konvention zwischen der Regierung von Luzern und dem bischöflichen Ordinariat Basel erfolgen könne, sondern den Abschluss eines Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Bundesrate voraussetze. V. v. E.

Rigi-Klösterli. (Eing.) Für das Fest Mariae Heimsuchung, Samstag, 2. Juli, werden in Goldau und Vitznau am 1. Juli und für die Morgenzüge am 2. Juli Pilgerbillette (zu 3 Fr.) ausgegeben. Sie sind gültig zur Rückfahrt am 2. oder 3. Juli. Für eine Fahrt nach Rigi-Kulm oder Rigi-Scheidegg wird auf Vorweisen der Pilgerbillette ebenfalls Ermässigung gewährt. — Hl. Messen von 5 Uhr an, Hauptgottesdienst um ½10 Uhr.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Examen pro Introitu.

Die Prüfung sämtlicher Theologiestudierenden aus dem Bistum Basel, die nächsten Herbst in den Ordinandenkurs einzutreten gedenken, um im Verlaufe des Jahres die hl. Weihen zu empfangen, finden am Dienstag, den 19. Juli und den folgenden Tagen im Priesterseminar zu Luzern statt. Die Kandidaten haben sich bis spätestens Montag, den 11. Juli, beim hochw. bischöfl. Kommissar Dr. Franz Segesser, Stiftspropst, anzumelden und ihre Ausweise über vollständige theologische Studien (inklusive Maturitätszeugnis) einzusenden. Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf Dogmatik (inkl. Apologetik), Moral, Exegetik, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und Pastoral (inkl. Pädagogik).

Solothurn, den 18. Juni 1921.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. **Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:**
Hasle 50, Dietwil 46.
2. **Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:**
Hasle 50, Sempach 63, Luzern (St. Paul) 100, Hochdorf 170.
3. **Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:**
Boécourt 20.10, Corban 20, Hasle 60, Laufen 85.
4. **Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:**
Luzern (St. Paul) 93, Ruswil (Ungenannt) 25.
5. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Boécourt 16.65.
6. **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Corban 21.25, Hasle 60, Kirchdorf 113, St. Niklaus 35, Wettingen 125, Rickenbach (Luz.) 21, Herdern 8, Burgdorf 22.50, Ifenthal 30, Vitznau 13.70, Erlinsbach 95, Bischofszell 750, Baden 10, Schüpfheim 100, Entlebuch 80, Kriens 82, Menziken 22.60, Waltenschwil 22, Richenthal 30.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*
Postcheck Va 15 — Compte de chèques Va 15.

Solothurn, den / Soleure, le } 20. VI. 1921.

Die bischöfliche Kanzlei

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb" „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Unser schwarzer Kammgarnstoff

Zwirn in Kette und Schuss, aus garantiert reiner Wolle, farbecht, bestbewährte Qualität, 140–150 cm. breit zu

Fr. 23.— den Meter

eignet sich vorzüglich zu

Gehröcken und Soutanen

VOLKSTUCH A.-G., Pilatusstrasse 15, Luzern und ihre Verkaufsstellen. — Auf Wunsch senden wir Muster bereitwilligst nach auswärts.

P3215Lz

:-: Für Raucher :-:
Prima Zigarren — Zigaretten
Tabake in grösster Auswahl
Mustersendungen unverbindlich.
Heribert Huber,
„zur Zigarren-Uhr"
détail mi-gros en-gros
Luzern Hertensteinstr. 56

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Billig zu verkaufen schöner
Messingleuchter
sich für Kapelle eignend. Auskunft unter Q H bei der Exp.

Die Weihnachtshomiletik
von Professor **A. Meyenberg**
:-: :-: :-: zu beziehen bei :-: :-: :-:
RÆBER & Cie., Buchhandlung, **LUZERN.**

Grössere Liegenschaft auf dem Lande, in schöner, gesunder und ruhiger Lage (Kt. St. Gallen), mit mehreren Häusern und Landwirtschaft, gut geeignet für
Ferienheim
Alters- und Erholungsheim
Erziehungsanstalt oder
Aerztliche Unternehmung
wird weit unter dem amtlichen Schatzungswert verkauft. Günstige Steuer-Verhältnisse und coulante Zahlungsbedingungen.
Auskunft durch **Postfach 464 St. Gallen.** P 2392 G

Person
gesetzten Alters, in Haus-, Küchen- und Gartenarbeiten gut bewandert, **sucht Stelle** zu HH. Geistlichem. Zeugnisse stehen zu Diensten.
Zu erfragen bei der Expedition unter B. N.

Haushälterin
gesetzten Alters, mit gutem Zeugnis, **wünscht Stelle** zu hochw. geistlichem Herrn.
Adresse zu erfragen bei der Exp. d. Bl. unter C. M.

Gesucht
ein kräftiges, gesundes, treues
Mädchen
in ein Kaplanenhaus, zur Stütze der Haushaltung, welches den Garten selbständig besorgen und etwas kochen kann. Zu erfragen bei der Expedition unter B. M.

Gebr. Santoro
Reckenbühlstr. 4 LUZERN
Gold- und Silberarbeiter,
empfehlen sich
der hochw. Geistlichkeit für alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten.
Gewissenhafte Ausführung und billige Preise.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Gesucht in einen Pfarrhof auf dem Lande eine willige
Tochter
als Stütze der Haushälterin. Gelegenheit das Kochen und alle Hausarbeiten zu erlernen.
Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes unter Chiffre 1255

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: **Tischweine** :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Zu kaufen gesucht:
ein noch gut erhaltenes
Kirchenglöcklein
von ca. 15 bis 20 Kilo Gewicht, für eine kleine Kapelle.
Pfarramt Morschach,
Kt. Schwyz.

Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Empfehle
Herz-Jesu-Lieder
für gemischten oder Töchterchor von **G. Schmid von Grüneck.**
Ferner
Bruderklausen-Messe
(erschienen 1920) v. **Ig. Mitterer.** Wird diesen Sommer an vier Verbandsfesten als Gesamtchor aufgeführt. Neu erschien ein
Requiem
für Sopran, Alt und Bass, leicht, ansprechend, auch für Kinderchor, von Ig. Mitterer.
Verlag: Hans Willi, Cham

Prima
Tisch-Weine

Montagner, rot 11°	—.90
Tiroler 1920er	1.40
Gavi rot extra 12°, Ia italiener 1920er	1.35
Piemonteser weiss	1.30

Leihfässchen
von 50 Liter an franko.
M. Hochstrasser
Wein-Handlung
z. Baslertor
:-: **LUZERN** :-:

Messweine
sowie weisse und rote
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beeidigte Messweinlieferanten

Meßweine
liefert die Stifts-Kellerei Muri-Gries durch die bischöflich vereidigte Zentralstelle
Brambergstr. 35 Luzern

P. Coelestin Muff's O. S. B. Bücher
ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben und bischöfliche Empfehlungen
Zu Gott, mein Kind!
I. Bändchen: Für Anfänger und Erstbeichtende
II. Bändchen: Für Firmlinge und Erstkommunikanten
Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes Herzen
Licht und Kraft
zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
Mit Gott voran
gegen die Genußsucht
Mit 6 ganzseit. Bildern und Orig.-Buchschmuck
Katechesen für die vier obern Klassen der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

Eigene Werkstätte für

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten.

Cingula

in Seide und Wolle (prima Qualität) zu herabgesetzten Preisen.

Birett, Collar, Kragen etc.

Grosse Auswahl in schwarzen Stoffen zu bedeutend reduzierten Preisen. — Gewissenhafte Bedienung.

Eduard Stifvater, bischöflicher Hof, **Chur.**

Kurer & Cie. in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente
Kirchenfahnen
Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:

Caseln, Stolen, Pluviale, Spitzen, Teppiche, Blumen, Reparaturen

Kelche, Monstranzen, Leuchter, Lampen, Statuen, Gemälde, Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern

Noflaner Filipp, St. Ulrich-Gröden

Süd-Tirol

Kunst-Anstalt für kirchliche Arbeiten

empfiehlt sich zur Anfertigung von Statuen, Altären, Stationen, Corpusse aus Holz und Stein in vollkommen kunstgerechter Ausführung, unter Garantie, zu den solidesten Preisen.

Zeugnis-Abschrift.

Sr. Maria Carmela Motta

Generaloberin der Schwestern vom Hl. Kreuze

Menzingen (Zug)

spricht Herrn Noflaner Filipp, Bildhauer in St. Ulrich-Gröden, ihre vollste Anerkennung aus für die sehr schöne, künstlerische Ausführung einer Statue der Madonna mit dem Bambino für unser Institut in Menzingen. Gerne will ich, soweit es mir möglich ist, Ihr Geschäft lobend empfehlen.

Menzingen, am 9. Juni 1921.

Ragaz · Hotel Central

Bestempfohlenes Haus zum Kuraufenthalt

: direkt den Thermalbädern gegenüber :

: : : Mässige Preise — Prospekte : : :

M. Rist.

Literarisches Institut A.-G.

Katholische Buch- und Kunsthandlung

11 Freiestrasse :: **BASEL** :: Freiestrasse 11

empfiehlt ihr reichhaltiges, gutgewähltes Lager aus allen Wissensgebieten. — Spezialvertrieb **Herder'scher Verlagswerke zu Freiburg i. Br.** — Rasche Lieferung aller angezeigten und besprochenen Bücher.

Elektrische Unternehmungen A.-G.

Uznach

Wir empfehlen den Titl. Kirchgemeinden unsere einwandfrei funktionierenden

Elektr. Läutmaschinen

Eigene Erfindung — Schweizer Patent angem.

Ueber die u. a. von uns erstellte Anlage (4 Glocken) in **Affoltern a. A.** schreibt uns das dortige Pfarramt: „Ich bin mit Ihrer elektr. **Läut-Einrichtung** recht gut zufrieden; Ihre w. Firma kann also bestens empfohlen werden."

:—: Prospekte, Kostenberechnungen, Beratungen, Besuche gratis. ;—:

Probemaschinen

Elektr. Glockenantrieb für Kirchen

Läute-Maschinen, System Hartmann

d. J. Mannhardtschen Turmuhren - Fabrik, München.

Filialbüro: Zürich 4

Anlagen im Betrieb seit 1909

Zürich, Rorschach (2), St Gallen (2), Chaux - de - Fonds, Bern, Einsiedeln, Jona, Horgen, Glarus, Basel, Düdingen etc. etc. und **in Ausführung:** Bremgarten, Brugg, Näfels, Jonen etc. etc.

Gebetbücher sind zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

empfiehlt als Spezialität:

Bienenwachskerzen

weiss u. gelb aus garantiert reinem, unverfälschten Bienenwachs, gestempelt

Wachskerzen

mit 55 und 75 % Bienenwachs, garantiert liturgisch, jedoch ohne Stempel, um Täuschungen zu vermeiden.

ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Weihrauchfasskohlen, Anzündwachs** etc.

Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.